



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)

vom 3. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Anspruchsberechtigte Personen	1
§ 3 Anspruch mehrerer in einem Haushalt lebender Personen.....	1
2. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen	1
§ 1 Subsidiarität	1
§ 2 Einkommenshöchstgrenze	2
§ 3 Vermögenshöchstgrenze	2
§ 4 Angemessenheit der Wohnungsgrösse	2
§ 5 Motorfahrzeugbesitz	2
3. Kapitel: Berechnungsgrundlagen	2
§ 6 Massgebliches Monatseinkommen	2
§ 7 Anrechenbare Ausgaben	3
§ 8 Höchstmieten	3
§ 9 Beitragshöhe	3
§ 10 Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
§ 11 Eingabefristen	4
§ 12 Zuständigkeit	4
§ 13 Beschwerdeverfahren	4
§ 14 Folgen des unrechtmässigen Bezuges	4
§ 15 Strafbestimmungen	4
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	4
§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts	4
§ 17 Inkrafttreten	5

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement)

vom 3. Dezember 2019

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz)¹ und § 9 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997²,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der kommunalen Mietzinsbeiträge.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit Wohnsitz in Pratteln haben bei übermässig hoher Mietzinsbelastung im Verhältnis zum Einkommen Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

² Anspruchsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, die seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

§ 3 Anspruch mehrerer in einem Haushalt lebender Personen

Die jeweilige Anspruchsberechtigung von Personen, die miteinander in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Haushaltsführung aufweisen, wird gemeinsam ermittelt und verfügt.

2. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen

§ 1 Subsidiarität

¹ Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Reglement ist die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Erzielung eines den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Einkommens.

² Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können durch die kommunalen Vollzugsorgane angehalten werden, vor Inanspruchnahme einer Leistung gemäss diesem Reglement, alle möglichen Drittleistungen abzuklären.

¹ GS 180.

² GS 844.

³ Bezügerinnen und Bezüger von Leistungen nach diesem Reglement können durch die kommunalen Vollzugsorgane verpflichtet werden, sich um eine preisgünstigere Wohnung zu bemühen oder eine Verminderung der Wohnkosten auf anderem Wege zu erreichen.

⁴ Leistungen nach diesem Reglement können nur auf der Basis des Mietvertrages für den von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller selbst bewohnten Mietraum erfolgen.

§ 2 Einkommenshöchstgrenze

Übersteigt das massgebende Monatseinkommen die Summe der nachfolgenden monatlichen Kosten um mehr als 5 %, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge:

- a. Grundbedarf gemäss Sozialhilfeverordnung (SHV);³
- b. angemessenen Wohnungskosten gemäss SHV;⁴
- c. Durchschnittsprämie gemäss EG KVG.⁵

§ 3 Vermögenshöchstgrenze

¹ Das Reinvermögen darf den geltenden, um den Faktor fünf multiplizierten Vermögensfreibetrag gemäss SHV⁶, nicht überschreiten.

² Kindesvermögen wird bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung nicht berücksichtigt.

§ 4 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Mietzinsbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen oder der Bewohner nicht um mehr als zwei Zimmer übersteigt oder aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungswechsel nicht zumutbar ist.

§ 5 Motorfahrzeugbesitz

An Besitzerinnen und Besitzer eines Motorfahrzeugs werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet, sofern die Benützung des Motorfahrzeugs aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht unabdingbar ist.

3. Kapitel: Berechnungsgrundlagen

§ 6 Massgebliches Monatseinkommen

¹ Das massgebliche Monatseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften aller Personen, die miteinander in einem Haushalt leben und eine gemeinsame Haushaltsführung aufweisen.

² Als Einkünfte gelten sämtliche Einkommen und Entschädigungen, namentlich der Nettolohn inklusive des anteilmässigen 13. Monatslohns, allfällige Sozialversicherungsleistungen, Stipendien, Alimente, Lehrlings- oder Praktikumlöhne und freiwillige Zuwendungen Dritter.

³ GS 850.11.

⁴ GS 850.11.

⁵ SR 832.10.

⁶ GS 850.11.

§ 7 Anrechenbare Ausgaben

¹ Als Ausgaben gelten:

- a. Grundbedarf gemäss SHV⁷ zuzüglich 30 %;
- b. Wohnungskosten;
- c. Nebenkosten gemäss Mietvertrag;
- d. Durchschnittsprämie gemäss EG KVG.⁸

² Die als Ausgaben angerechneten Wohnungskosten dürfen die Höchstmieten gemäss § 11 nicht überschreiten.

§ 8 Höchstmieten

¹ Die jeweilige Höchstmiete entspricht den von der Sozialhilfebehörde⁹ ermittelten und dem kantonalen Sozialamt gemeldeten angemessenen Wohnungskosten¹⁰ zuzüglich 30 %.

² Beträgt der Mietzins mehr als 35 % des massgebenden Monatseinkommens, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

§ 9 Beitragshöhe

¹ Der Mietzinsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem massgeblichen Monatseinkommen gemäss § 9 und den anrechenbaren Ausgaben gemäss § 10.

² Der zugesprochene Mietzinsbeitrag darf $\frac{3}{4}$ der monatlichen Nettomiete nicht überschreiten.

4. Kapitel: Verfahren

§ 10 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

¹ Gesuche sind der Abteilung Gesundheit / Soziales unter Beilage der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Als notwendige Unterlagen gelten:

- a. sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen gemäss aktueller Steuerveranlagung;
- b. Einkommensnachweise der letzten drei Monate;
- c. Krankenkassenpolice und Prämienrechnungen der letzten drei Monate;
- d. Mietvertrag und aktuelle Nebenkostenabrechnung;
- e. Angaben zur aktuellen Wohnsituation.

³ Die Zusicherung erfolgt für das laufende Halbjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung der massgebenden Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse.

⁴ Veränderte Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse sind der Abteilung Gesundheit / Soziales von den Bezügerinnen und Bezüger umgehend zu melden und bewirken für die laufende Anspruchsperiode eine Neuberechnung des Mietzinsbeitrages.

⁷ GS 850.11.

⁸ SR 832.10.

⁹ § 22 Gemeindeordnung (Ord. Nr. 1.1.1).

¹⁰ § 11 Abs. 2 SHV (GS 850.11).

⁵ Die Auszahlung erfolgt monatlich.

§ 11 Eingabefristen

¹ Vollständige Gesuche um Ausrichtung der Mietzinsbeiträge für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni sind bis zum 31. März einzureichen.

² Vollständige Gesuche um Ausrichtung der Mietzinsbeiträge für die Periode 1. Juli bis 31. Dezember sind bis zum 31. Juli einzureichen.

³ Gesuche, die verspätet eingegangen sind, werden ab dem Monat der vollständigen Gesuchseinreichung berücksichtigt.

§ 12 Zuständigkeit

¹ Die Abteilung Gesundheit / Soziales prüft die Gesuche und verfügt die Anspruchsberechtigung.

² Liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 13 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Gesundheit / Soziales kann innert 10 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tage seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

5. Kapitel: Strafbestimmungen

§ 14 Folgen des unrechtmässigen Bezuges

Wer durch unwahre Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.

§ 15 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird verzeigt und verwahrt oder mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 16 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. November 1997 (Mietzinsbeitragsreglement)¹¹ wird aufgehoben.

¹¹ Ord. Nr. 11.04.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.¹²

Pratteln, 3. Dezember 2020

Für den Einwohnerrat

Präsident Sekretärin

¹² Mit Verfügung vom 17. April 2020 der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons BL genehmigt und mit Beschluss des Gemeinderates per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.